

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. neun u. siebenzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 2. Januar 1834.

(Beschluss.)

Berathung über den Gesetzentwurf, die Entrichtung der Schlachtsteuer betr.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Entrichtung der Schlachtsteuer befindet. (Die Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand siehe in Nr. 235. d. Bl.) — Der Geheime-Finanzrath Wehner wohnt der Berathung über diesen Gegenstand als königl. Commissar bei. —

Referent v. Polenz läßt sich zuvörderst also vernehmen: Die hohe Kammer wird aus den Berichten beiderseitiger Deputationen ersehen haben, wie das uns heute beschäftigende Gesetz keineswegs die Einführung einer neuen Steuer zum Zweck hat, sondern hauptsächlich nur den Namen und die Erhebungsformen einer in Sachsen schon sehr lange herkömmlichen Abgabe verändert. Glaubt die hohe Staatsregierung in Reform der indirecten Abgaben das Mittel zu erkennen, um den — mit Recht über Unrecht lasse ich billig unerörtert — geführten Beschwerden über Druck der directen Abgaben Abhilfe zu verschaffen, so liegt auch hierin der Hauptgrund, weshalb eine Abänderung zu empfehlen ist, welche den Ertrag der bisherigen Fleischsteuer erhöhen wird. Ein sehr kleiner Theil des Mehrertrags dürfte allerdings darauf zu rechnen sein, daß gewisse sonst befreite Personen künftig der Steuerentrichtung unterliegen. Es glaubte jedoch die Deputation sich der ausführlichen Behandlung dieses Gegenstandes überheben zu dürfen, da er sich mehr zu einer Entschädigungsfrage eignet, auch also von der Regierung angesehen worden ist, welche die Sache im Gesetzentwurfe über Entschädigung für indirecte Abgabenbefreiung berührt. Mit scheinbar größerem Rechte dürfte der Deputation der Einwurf gemacht werden, daß sie sich auf eine Unterlage beziehe, welche doch mittelst allerhöchsten Decrets vom 9. April vorigen Jahres wieder zurückgenommen worden sei. Sie glaubt aber wegen dieses Fehlers in der Form vollkommene Entschädigung zu finden, wenn die hohe Kammer in Betracht ziehen will, daß nur durch Bekanntschaft mit den Bestimmungen gedachter Verordnung die Ausführbarkeit der neuen Einrichtung, wie die Möglichkeit, daß die Gewerbetreibenden sich gegen Anschuldigungen sichern, zur klaren Anschauung kommt. Es haben auch die Herren Regierungskommissarien anerkannt, daß im Wesentlichen die neu zu erlassende Verordnung mit der zurückgenommenen übereinstimmen werde. —

Referent theilt demnächst den betreffenden Theil des allerhöchsten Decrets, den allgemeinen Theil der dem früheren Schlachtsteuergesetze beigelegt gewesenen Motiven, so wie den des Deputationsgutachtens mit.

Letzterer lautet also:

Zu vollständiger Reform der indirecten Abgaben hält es eine hohe Staatsregierung für nothwendig, an die Stelle der bisherigen Fleischsteuer eine in der Erhebungsweise besser organisirte Abgabe unter dem Namen Schlachtsteuer einzuführen; in Gemäßheit dessen der darauf bezügliche Gesetzentwurf und Tarif als Beilage IV. des allerhöchsten Decrets vom 25. April d. J., betreffend den mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zollverein, an die 2. Kammer der Ständeversammlung gelangte, welche solchen ihrer 1. und 2. Deputation zu gemeinschaftlicher Begutachtung übergab, und am 27. und 28. Novbr. desfallige Beschlüsse faßte. Vermöge Mandats vom 13. Juli 1818 wurde bisher von jedem zum Verkauf gebrachten Pfunde Fleisch 2 Pf. Fleischsteuer und, je nachdem es das Bank- oder Hauschlachten in der Stadt, oder Bankchlachten auf dem Lande betraf, überdem ein gewisser fester Accisatz entrichtet, dagegen von dem zum Hausverbrauch bestimmten nur die Hälfte erlegt; auch ressortirte die Verwaltung ersterer Abgabe theilweise bei den Justizämtern. — Sowohl durch Hinzutritt der Lausitz, der Schönburgischen Receptherrschaften, der Herrschaft Wildenfels, durch Beiziehung bisher davon befreiter Rittergutsbesitzer und deren Officianten, nicht minder durch Wegfall der den Bankschlächtern zugestandenen Fixationen wie des Zusammentretens mehrerer Personen zum Schlachten beim Hausverbrauch und anderer Einrichtungen, welche Hinterziehung der Schlachtsteuer erleichterten, darf man erwarten, diesen Einnahmezweig bedeutend zu erhöhen; obschon der das Bankchlachten bisher betroffene Satz sich durch Wegfall der Generalaccise einigermaßen verringert. Das zu erwartende Plus ist in der zu vergleichenden Uebersicht der Landtagsacten jährlich auf circa 67,000 Thlr. veranschlagt. — Also begründete Hoffnungen dürften die Ansicht der Deputation rechtfertigen, nach welcher sie E. H. Kammer die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen empfiehlt, dabei sich jedoch erlaubt, einige Abänderungen und Zusätze in Vorschlag zu bringen, auch genau dem Gange der Berathung zu folgen, welcher über diesen Gegenstand in der 2. Kammer statt fand. — Vor Allem waren zwei Hauptfragen zu entscheiden, deren Eine auf alle Bestimmungen des Gesetzes Einfluß ausübt, die Andere aber den sogleich im 1. §. angezogenen Tarif betrifft:

I. Ob man beim Schlachten zum Hausverbrauch einen geringern Satz, als beim Schlachten zur Bank eintreten lassen will?

II. Ob man glaubt, die Normalgewichtssätze des dem Entwurfe beigelegten Tarifs annehmen zu können?

Sowohl in jenseitiger Deputation, als in der Kammer selbst, erhob sich Opposition gegen den im Gesetzentwurf begründeten Unterschied hinsichtlich der Abgabe zwischen Haus- und Bankchlachten; die Gleichstellung in beiden Fällen mit folgenden Gründen unterstützend: Es müsse die Schlachtsteuer als Consumtion- nicht als Gewerbesteuer behandelt werden; auch wären es gerade die ärmsten Consumenten, denen man durch die höhere Abgabe das Fleisch vertheuere; denn diese müßten beim Bankschlächter kaufen. Entgegnet ward von der andern Seite; die Kasse würde durch Minderung der Steuersätze beim Haus-